

Satzung des Deutschen Industrie-Reinigungs-Verbands (DIRV)

(Tag der Eintragung 01.03.2024)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen **Deutscher Industrie-Reinigungs-Verband e.V.** (im Folgenden: **Verein**). Er hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein. Er ist unter der HRA-Nummer 61375 im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Ziele, Zweck, Aufgaben und Grundsätze

(1) Das übergeordnete Ziel des Vereins ist es, Sicherheit, Effizienz, Effektivität, Know-How-Austausch und den bestmöglichen Stand der Technik bei der Industriereinigung sicherzustellen.

(2) Vereinszweck ist die Entwicklung und Anwendung von sicheren Arbeitsweisen, Arbeitstechniken und die Qualifikation der Anwender bei Industriereinigungsarbeiten. Er wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Interessenaustausch der Mitglieder im Verein, vertreten durch Firmen aus der deutschen chemischen Industrie oder sonstigen Industrie (asset owner), den Equipment-Herstellern für die Bereitstellung, Wartung und Reparatur von Service-Equipment und den Anwendern der Industrieservices,
2. Interessenaustausch mit anderen Mitgliedern im Verein,
3. Interessenaustausch mit anderen Verbänden auf nationaler und internationaler Ebene,
4. Erstellung von Weiterbildungsmodulen und Weiterbildungsmaßnahmen.

(3) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden der internationalen Hochdruckflüssigkeitsstrahler und Industriereinigungsverbänden an.

(4) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein tritt für die sichere und sachgemäße Nutzung von Reinigungsmethoden und Reinigungsequipment, z.B. Hochdruckgeräten, Vakuumsaugern, Lasergeräten, Ultraschallgeräten, Geräten für chemische Reinigung etc. ein. Reinigungsmethoden, die verwendet werden, sind: Chemische, Thermische und Mechanische Reinigung; dabei sind diese Methoden gleichwertig und es soll keiner Reinigungsmethode ein Vorrang eingeräumt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins dürfen sich nur aus folgenden Gruppen zusammensetzen:

1. Chemie- und Industriereinigungsunternehmen (asset owner);
2. Equipment-Hersteller;
3. Anwender des Equipments zur Industriereinigung;
4. Verbänden aus der Chemie- und Industriereinigungsbranche;
5. Unternehmen aus anderen Industriezweigen (asset owner).

(2) Es sind folgende Arten der Mitgliedschaft möglich:

- ordentliche Mitgliedschaft;
- fördernde Mitgliedschaft;
- Ehrenmitgliedschaft.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches bzw. förderndes Mitglied kann jede juristische und natürliche Person werden, die die Anforderungen aus § 3 Abs. 1 erfüllt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(2) Der Antrag auf Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme wird vom Vorstand schriftlich bestätigt. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist auf Antrag des Abgelehnten die Mitgliederversammlung anzuhören; die endgültige Entscheidung über die Ablehnung verbleibt jedoch beim Vorstand. Bei Ablehnung besteht kein Anspruch auf Mitteilung der Gründe.

(3) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit (vorbehaltlich des Vorliegens eines Beendigungstatbestands nach § 5); sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft; Sanktionen

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss, Auflösung, Liquidation oder im Falle der Insolvenzantragsstellung. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

(2) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen:

- erheblicher schuldhafter Verletzung satzungsmäßiger Pflichten;
- eines schweren schuldhaften Verstoßes gegen die Interessen des Vereins;
- groben schuldhaften unkollegialen Verhaltens; oder

- Nichtzahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mindestens in Textform (z.B. per E-Mail).
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Ausschluss hat eine Abmahnung vorauszugehen (im Falle der Nichtzahlung von Beiträgen oder Umlagen sogar zwei), es sei denn, das Verhalten des Mitglieds lässt nicht erwarten, dass es sich danach satzungskonform verhalten wird. Vor der Entscheidung ist das Mitglied anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen, wobei auch die Textform (z.B. E-Mail) genügt.
 - (4) Bei minder schweren Verfehlungen können aus sachlichem Grund unter Abwägung aller Umstände folgende Sanktionen verhängt werden: Sitzungsverweis und Verlust des Stimmrechtes, jeweils wegen derselben Verfehlung für höchstens zwei aufeinanderfolgende Sitzungen bzw. Abstimmungen. Der jeweiligen Sanktion hat eine Ermahnung vorauszugehen, es sei denn, das Verhalten des Mitglieds lässt nicht erwarten, dass es sich danach satzungskonform verhalten wird. Wiederholte Verstöße im Sinne dieses Absatzes berechtigen unter Abwägung aller Umstände im Einzelfall zum Ausschluss des Mitglieds nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.
 - (5) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen, ihr Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins einzuhalten, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen und den Verein bei seinen satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Das Verlangen einer Umlage und deren Höhe sowie Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB soll aus mindestens vier (4), höchstens jedoch acht (8) Mitgliedern bestehen. Wird durch die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die

Mitgliederversammlung keine Anzahl von acht (8) Vorstandsmitgliedern erreicht, ist der gewählte Vorstand berechtigt, sich selbst zu ergänzen (Kooptation). Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorsitzenden sind so lange gewählt, bis sie aus ihrem Vorstandsamt ausscheiden oder (nach Ablauf ihrer Amtsdauer bei ihrer Neuwahl) ihre neue Vorstandsamtsperiode antreten.

- (2) Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, einer von der Mitgliederversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder außerhalb einer Sitzung schriftlich, in Textform (z.B. E-Mail) oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation („Schriftliches Verfahren“). Eine Vorstandssitzung kann sowohl in Präsenz, in einer Telefon- oder einer Videokonferenz oder einer Kombination aus Präsenzversammlung, Telefon- und/oder Videokonferenz abgehalten werden. Eine Kombination aus Vorstandssitzung und Schriftlichem Verfahren ist ebenfalls möglich. Ob eine Vorstandssitzung einberufen, ein Schriftliches Verfahren oder eine Kombination aus beidem durchgeführt wird, entscheidet der Vorsitzende bzw. (im Falle seiner Verhinderung) der stellvertretende Vorsitzende. Die Einberufung muss schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) mit einer angemessenen Frist durch den Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Vorstandssitzung nicht mitgezählt werden. Eine Verkürzung der Ladungsfrist bis zu einem gänzlichen Verzicht auf diese ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein Vorstandsbeschluss kann im Schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt wurden und kein Vorstandsmitglied dem Schriftlichen Verfahren widerspricht oder alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem im Schriftlichen Verfahren zu fassenden Beschluss erklären. Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch im Schriftlichen Verfahren gefasste – sind zu protokollieren und aufzubewahren.
- (5) Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Gremien; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen, die Entscheidungen des Vorstands vorbereiten, aber nicht an dessen Stelle treffen dürfen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung mindestens jährlich zu berichten.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließen, dass und in welcher Höhe Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder bzw. Organe und Mitarbeiter von

Vereinsmitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Es soll aus jeder Mitgliedsgruppe im Sinne von § 3 Abs. 1 mindestens eine Person in den Vorstand gewählt werden. Scheidet das Vereinsmitglied, dessen Organ oder Mitarbeiter Vorstandsmitglied ist, aus dem Verein aus, endet auch das Vorstandsamt. Ist ein Vorstandsmitglied nicht mehr bei einem Vereinsmitglied angestellt, endet sein Vorstandsamt ebenfalls. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Mitgliedsunternehmen aus, ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt durch Kooptation für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu besetzen.

- (8) Der Vorstand ist berechtigt, alle arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Entscheidungen zu treffen. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000,00 EUR für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als 5.000,00 EUR der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstands bedarf.
- (9) Der Vorstand haftet dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber nur für Schäden aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässig begangenen Pflichtverletzung. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder dies schriftlich oder in Textform unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 10 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen des Vereins, soweit diese nicht von einem anderen Organ zu regeln sind. Sie ist insbesondere zuständig für die

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes; Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund;
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge und Umlagen sowie deren jeweilige Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über Einrichtung und Bestand von Gremien und deren Leitung
- Auflösung des Vereins.

§ 11 Stimmrecht

Das Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten, bei dem es sich um ein Vereinsmitglied oder um ein Mitglied des Vorstands handeln muss, wahrgenommen werden.

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand in schriftlicher oder Textform (z.B. E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge. Das Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse gerichtet ist.
- (2) Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen, der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (3) Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift in der Einberufung wörtlich mitgeteilt werden.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer angemessenen Vorlaufzeit (mindestens eine Woche) unter Mitteilung des Gegenstandes einberufen, der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung (im Fall der außerordentlichen Mitgliederversammlung bis spätestens 3 Tage vor der Versammlung) beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Absatz 1 bzw. Absatz 4 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keiner der Vorsitzenden anwesend, so bestimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen Versammlungsleiter. Bis zur Wahl des Versammlungsleiters übernimmt das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied die Versammlungsleitung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei

Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag (dies gilt nicht für die Wahl des Versammlungsleiters selbst). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- (4) Schriftliche Abstimmungen im Rahmen der Versammlung erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (5) Satzungs- und Zweckänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.

§ 14 Abstimmung ohne Anwesenheit

- (1) Der Vorstand kann einstimmig beschließen, dass Mitgliederversammlungen nicht in Präsenz, sondern in einer Videokonferenz oder in einer Kombination aus Präsenzversammlung und Videokonferenz stattfinden sollen oder dass Abstimmungen abweichend von §§ 12, 13 außerhalb von Mitgliederversammlungen auf schriftlichem oder elektronischem Wege (z.B. per Brief, E-Mail, Messenger, Abstimmungsschaltflächen, im geschlossenen Chatroom o.ä.) („Schriftliche Mitgliederabstimmung“) durchgeführt werden. Die fernmündliche Abstimmung (Telefonkonferenz, Voice-over-IP o.ä.) ist jedoch unzulässig.
- (2) Eine Schriftliche Mitgliederabstimmung ist allen Mitgliedern schriftlich oder in Textform vom Vorstand anzukündigen. In der Ankündigung ist ein Datum zu nennen, bis zu dem oder an dem die Stimme eines Mitglieds in der Schriftlichen Mitgliederabstimmung abzugeben ist („Abstimmungstag“). Zwischen der Ankündigung und dem Abstimmungstag müssen mindestens vier Wochen liegen, der Tag der Absendung der Ankündigung und der Abstimmungstag nicht eingerechnet. Den Mitgliedern ist bis spätestens zwei Wochen vor dem Abstimmungstag Gelegenheit zu geben, Anträge zu stellen und Stellung zu nehmen.
- (3) Eine Schriftliche Mitgliederabstimmung ist nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder beteiligt wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereins bis zum Abstimmungstag an ihr teilnehmen. Als Teilnahme gilt eine Enthaltung; wer sich nicht erklärt, nimmt nicht teil. Ungültige Stimmen gelten bei der Schriftlichen Mitgliederabstimmung als abgegebene Stimmen und als Enthaltung. Es gelten die Mehrheitserfordernisse, wie sie nach dieser Satzung auch für Beschlussfassungen auf Mitgliederversammlungen gelten. Die Stimmen sind gegenüber dem Vorstand abzugeben. Dieser hat das Abstimmungsergebnis schriftlich festzuhalten und den Mitgliedern den Ausgang unverzüglich mitzuteilen. Die Abstimmung wird mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Vorstand wirksam. Ungültige Umlaufverfahren können – auch mehrfach – wiederholt werden.
- (4) Im Wege der Schriftlichen Mitgliederabstimmung kann auch die Satzung geändert werden. Die Auflösung des Vereins hingegen darf nicht in diesem Verfahren beschlossen werden.

§ 15 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom jeweiligen Vorsitzenden (bei Beschlüssen des Vorstands oder Schriftlicher Mitgliederabstimmung) bzw. Versammlungsleiter (bei auf Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüssen) zu unterzeichnen. Eine unterbliebene Unterzeichnung steht der Wirksamkeit des Beschlusses nicht entgegen; sie kann nachträglich geheilt werden.

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer sowie jeweils einen stellvertretenden Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Gremiums sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer, im Falle der Verhinderung eines Kassenprüfers sein Stellvertreter, haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer bzw. stellvertretenden Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 17 Gremien

- (1) Für die Zwecke der inneren Organisation und Aufgabenverteilung können Gremien gebildet werden, insbesondere für jede im Verein vertretene Reinigungsleistung oder Industriereinigungsart. Die Gremien vertreten den Verein nicht nach außen.
- (2) Die Errichtung eines Gremiums kann entweder von den Mitgliedern beschlossen werden oder erfolgt, wenn der Vorstand dies für zweckmäßig und geboten hält, durch einstimmigen Vorstandsbeschluss. Entsprechend können Mitgliederversammlung und Vorstand bestimmen, wer ein Gremium leitet.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann ein Gremium mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder wieder auflösen.

§ 18 Vermögensanfall nach Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an das Kinderhospiz Sterntaler in Mannheim, welches das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung ist von der Mitgliederversammlung des Vereins am 20.11.2023 beschlossen worden und tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.